

Statuten KVI vom 15. Februar 2019

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Der Kynologische Verein Interlaken (KVI), nachfolgend der «KVI» genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Klub. bezweckt:

- a) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Hunden, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- b) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- c) Interessenvertretung gegenüber sowie Zusammenarbeit im Bereich Hundewesen mit Behörden und Privaten
- d) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt oder eine anderweitige Funktion im Hundewesen im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- e) Förderung der Kontakte zwischen Hundehaltern, Züchtern und Interessenten;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- g) Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Klubs im In- und Ausland mit vergleichbaren Zwecken;
- h) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- i) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- f) Durchführung von Hundesport- und Hundeplauschveranstaltungen
- g) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Deren Stimmrecht wird durch eine vom dazu zuständigen Organ bevollmächtigte natürliche Person wahrgenommen. Ohne vor der Abstimmung dem Aktuar vorgelegte rechtsgültige Vollmacht ist die Ausübung des Stimmrechts nicht möglich.

Alle, auch juristische Personen können die Passivmitgliedschaft im KVI erwerben. Sie haben als Passivmitglied kein Stimm- und Wahlrecht an der Versammlung und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Art der Mitgliedschaft, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG sowie die ergänzenden Bestimmungen des KVI.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Die Ernennung und/oder die Beantragung an die SGK erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

Jugendmitglieder

Personen, ab 16. Und bis Erreichen des 20. Lebensjahres sind Jugendmitglieder. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
Art. 8	
Austritt	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten / die Präsidentin erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
Art. 9	
Streichung	Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
Rekursrecht	Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten / bei der Präsidentin des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Rekurs zu erheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
Art. 10	
Wirkung	Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
Art. 11	

Ausschluss	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen: a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des KVI und der SKG; b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Klubs oder der SKG, insbesondere durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaften Verhaltens.
Verfahren	Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Hauptversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
Rekursrecht	Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
Art. 12	
Wirkung	Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den Verein in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Art. 13	
Rechte	Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Passivmitglieder haben hingegen kein Stimmrecht Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in verschiedenen Reglementen des Vereins und der SKG geregelt.

Art. 15

SKG Publikationsorgan

Der Klub ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) zu haben. Deren Verteilung regelt der Vorstand.

?

Art. 16

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Vereins und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 17

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages für den Klub befreit. Veteranen, Jugendmitglieder und Passivmitglieder bezahlen mindestens die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrags. Die Befreiung von SKG-Beiträgen richtet sich nach den Bestimmungen der SKG.

III. Haftbarkeit

Art. 18

Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.
IV. Organisation	
Art. 19	
Organe	Die Organe des Klubs sind: a) die Hauptversammlung; b) der Vorstand; c) die Revisionsstelle,
Art. 20	
Hauptversammlung	Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.
Art. 21	

- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten / der Präsidentin;
 - 2. des Kassiers / der Kassiererin;
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - 4. der Revisionsstelle;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins

Art. 25

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst.

Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Versammlung zustande kommen, und zwar durch einen in schriftlicher oder elektronischer (z.B. per E-Mail oder in Klubplattform) Abstimmung (Urabstimmung) gefassten Mehrheitsbeschluss.

Art. 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident /Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Aktuar / Aktuarin, Kassier / KassiererIn und mindestens 1 Beisitzer / Beisitzerin). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident / die Präsidentin und der Kassier / die KassiererIn werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers / Ihrer Vorgängerin.

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden in schriftlicher oder in elektronischer Form einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder besorgen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Ausgewiesene Spesen und Auslagen werden zurückerstattet.

Art. 28**Aufgaben / Kompetenzen Vorstand**

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statuarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 29

Präsident / Präsidentin Dem Präsidenten / Der Präsidentin obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung;

- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 30

Vizepräsident / -Vizepräsidentin

Der Vizepräsident / Die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Er / Sie ist zudem zuständig für den Datenschutz.

Art. 31

Aktuar / Aktuarin

Der Aktuar / Die Aktuarin besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 32

Kassier / Kassierin

Der Kassier / Die Kassierin sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er / Sie schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Er / Sie legt der Hauptversammlung eine vollständige Rechnung vor.

Art. 33

Beisitzer Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 34

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 3 Rechnungsrevisoren (2 Ordentliche + 1 Ersatz). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 35

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren, Spenden und Einnahmen

VI. Datenschutz

Art 36

Der Verein führt zur Erreichung und Unterstützung seiner Zwecke verschiedene Datensammlungen.

- Protokolle von Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Kommissionssitzungen
- Mitgliederdatenbank für Mitteilungen, Versände und Rechnungsstellung, Spesen- und Entschädigungsabrechnungen, Mahn- und Strafwesen gemäss Vorschriften SKG
- Bilder und Soziale Netzwerke

Ein Datenschutzreglement, inklusive aktuelles Verzeichnis der von Klub geführten Datensammlungen, ist als Anhang zu den vorliegenden Statuten durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin zu führen. Darin sind mindestens folgende Angaben aufzuführen:

- Namen der Datensammlung
- Zweck der Datensammlung
- Bezeichnung der enthaltenen Daten
- Bezeichnung der Empfänger der Daten
- Speicherort und Speicherart
- Auskunft, Bereinigung und Löschung der Daten

Die Eröffnung einer neuen Datensammlung ist den Betroffenen vorgängig zu melden. Mit der Beitrittserklärung zum Verein erklärt sich das Mitglied damit einverstanden dass seine Daten – sofern sie für die Erfüllung eines oder mehrerer der aufgeführten Zwecke erforderlich sind – in der im Beitrittszeitpunkt vorhandenen, ausgewiesenen und entsprechenden Datensammlung erfasst sind. Für bestehende Klubmitglieder werden die Datensammlungen mittels Beschluss der Hauptversammlung verbindlich und anwendbar. Will dies ein Mitglied nicht, kann es die Streichung seiner Daten aus der Sammlung verlangen. Nicht mehr benötigte Datensammlungen oder nicht mehr benötigte Daten sind regelmässig spätestens aber alle zwei Jahre zu löschen.

Eine Weitergabe der Daten zu andere Zwecke als den aufgeführten ist unzulässig. Insbesondere ist eine kommerzielle Weitergabe der Daten ohne Zustimmung der Betroffenen nicht zulässig.

Eine Verweigerung der Zustimmung zur Datenverarbeitung kann zur Folge haben, dass die entsprechende Leistung nicht mehr bzw. nicht mehr im bisherigen Umfang erbracht werden kann.

VII. Statutenrevision

Art. 37

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Diese Statuten sowie alle späteren Änderungen sind gemäss Regelung der der SKG Statuten dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung vorzulegen. Die Inkraftsetzung kann erst nach dieser Genehmigung und erfolgter Publikation erfolgen.

VIII. Auflösung des Vereins / des Klubs

Art. 38

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 39

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. Februar 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 16. Februar 2001

Im Namen des Kynologischen Verein Interlaken (KVI).

Der Präsident:



Die Aktuarin:



Die vorstehenden Statuten wurden am..... vom Zentralvorstand der SKG genehmigt.

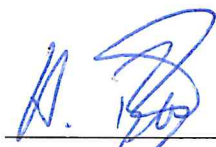
Anhang:

Datenschutzreglement und Verzeichnis der Datensammlungen des KVI per 15. Februar 2019

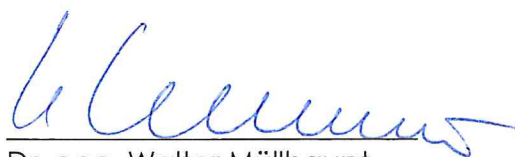
Die an der Generalversammlung des Kynologischen Vereins Interlaken vom 15. Februar 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 12. Juni 2019

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten